



KAY

ALLGEMEINE VERKAUFS UND LIEFERBEDINGUNGEN

INHOUDSOPGAVE

| | |
|--|-----------|
| 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 2 |
| 2. ANWENDBARKEIT | 3 |
| 3. ANGEBOT, ANNAHME UND BESTELLUNGEN | 4 |
| 4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, PRÜFUNG UND REKLAMATION | 5 |
| 5. DIENSTLEISTUNGEN | 7 |
| 6. LIEFERFRISTEN | 8 |
| 7. PREISE, ZAHLUNG UND AUFRECHNUNG | 9 |
| 8. EIGENTUMSVORBEHALT | 10 |
| 9. GEWÄHRLEISTUNG | 11 |
| 10. MONTAGE / INSTALLATION | 12 |
| 11. HAFTUNG, HÖHERE GEWALT UND FREISTELLUNG | 13 |
| 12. GEISTIGES EIGENTUM | 14 |
| 13. KÜNDIGUNG / RÜCKTRITT | 15 |
| 14. TEILNICHTIGKEIT, AUSLEGUNG UND ADRESSÄNDERUNG | 16 |
| 15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND | 17 |
| 16. HINTERLEGUNG | 18 |

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt:

Lieferant

Van Gestel B.V. in Apeldoorn und/oder ihre Tochtergesellschaft Kaja Horeca Interieurs B.V. in Rijssen;

Abnehmer

Die Gegenpartei des Lieferanten im Rahmen eines Vertrags oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses;

Vertrag

Jede Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sowie jede Änderung oder Ergänzung derselben;

Waren

Alle körperlichen Gegenstände, die im Rahmen eines Vertrags an den Abnehmer geliefert oder zu liefern sind;

Dienstleistungen

Alle vom Lieferanten an den Abnehmer zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Beratungsleistungen;

Schaden

Alle vom Abnehmer erlittenen direkten Vermögensschäden, ausgenommen entgangener Umsatz, Gewinn und/oder sonstige Folgeschäden, jedoch einschließlich angemessener Kosten für Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater und Steuerberater zur Feststellung von Schaden und Haftung;

Bedingungen

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. ANWENDBARKEIT

1. Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, einschließlich Angebote und Verträge.
2. Durch die Annahme eines vom Lieferanten unterbreiteten Angebots erkennt der Abnehmer zugleich die Anwendbarkeit dieser Bedingungen an. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird vom Lieferanten ausdrücklich abgelehnt.
3. Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter des Lieferanten akzeptiert wurden. Eine vereinbarte Abweichung oder Ergänzung bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Lieferung, für die sie vereinbart wurde.

3. ANGEBOT, ANNAHME UND BESTELLUNGEN

1. Alle Angebote und Offerten, gleich auf welche Weise durch oder im Namen des Lieferanten abgegeben, sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Auch in Broschüren, Preislisten usw. genannte Angebote sind freibleibend. Wird ein freibleibendes Angebot vom Abnehmer angenommen, hat der Lieferant das Recht, das Angebot zu widerrufen.
2. Angebote und Zusagen von durch den Lieferanten eingeschalteten Vermittlern, Vertretern und/oder Mitarbeitern sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
3. Der Lieferant ist völlig frei in der Entscheidung, Bestellungen eines Abnehmers anzunehmen oder abzulehnen.
4. Verträge kommen zustande, wenn (1) der Lieferant ein Angebot oder eine Bestellung des Abnehmers schriftlich bestätigt; (2) der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags beginnt; oder (3) der Lieferant dem Abnehmer eine Rechnung im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag sendet.
5. Vom Lieferanten angenommene Bestellungen des Abnehmers gelten ausschließlich nach Art und Marke als bestimmt. Änderungen in Verpackung, Ausführung, Modell, Typ usw. entbinden den Lieferanten durch Lieferung der geänderten Version zum gültigen Standardpreis von weiteren Verpflichtungen.

4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, PRÜFUNG UND REKLAMATION

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem Distributionszentrum des Lieferanten. Ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Distributionszentrums gehen Kosten und Risiko der zu liefernden Waren auf den Abnehmer über.
2. Trägt der Lieferant – auf Wunsch oder Veranlassung des Abnehmers – Sorge für den Transport, so berührt dies nicht die Regelung in Absatz 1 dieses Artikels. Die Art des Transports wird vom Lieferanten bestimmt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am vereinbarten Lieferort entgegenzunehmen und unverzüglich zu entladen.
3. Organisiert der Lieferant den Transport, gleichgültig ob auf Wunsch des Abnehmers oder nicht, ist er frei in der Wahl von Verpackung, Transportunternehmen und Transportroute. Sorgt der Lieferant auch für eine Transportversicherung, bleibt Absatz 1 hiervon unberührt. Der Abnehmer sorgt bei Bedarf selbst für eine zusätzliche Versicherung.
4. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren auf Rechnung und Risiko des Abnehmers gehen, ist dieser verpflichtet, die Waren ausreichend gegen alle Risiken zu versichern, wie etwa Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Untergang.
5. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Für jede Teillieferung gelten die gleichen Bedingungen wie für den Gesamtvertrag. Teillieferungen werden anteilig in Rechnung gestellt.
6. Wird das Lieferdatum auf Wunsch oder durch Verschulden des Abnehmers verschoben, fordert der Abnehmer Teillieferungen an oder holt die Waren nicht ab, geht das Risiko der Waren dennoch ab dem Zeitpunkt auf ihn über, an dem sie in der Lagerverwaltung und/oder den Räumlichkeiten des Lieferanten als „Waren des Abnehmers“ gekennzeichnet sind. Der Lieferant ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen. Eventuelle zusätzliche Kosten wie Transport, Lagerung, Versicherung etc. trägt der Abnehmer.
7. Der Abnehmer hat bei Lieferung zu prüfen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen (richtiges Produkt, Qualität, Menge, Haltbarkeit, Unversehrtheit usw.). Weicht die Lieferung ab, kann sich der Abnehmer nur darauf berufen, wenn er sichtbare Mängel innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung, und nicht sichtbare Mängel innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung bzw. spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich und begründet beim Lieferanten meldet. Kooperiert der Abnehmer nicht ausreichend bei der Prüfung der Reklamation, entfällt sein Reklamationsrecht. Der Lieferant muss Gelegenheit zur Besichtigung erhalten.
8. Technische Änderungen im Fachbereich oder behördliche Vorschriften gehen zu Lasten des Abnehmers. Geringfügige oder technisch unvermeidbare Abweichungen (z.B. in Qualität, Menge, Farbe, Maße) sowie Farbunterschiede durch Licht oder Witterung berechtigen nicht zur Reklamation.
9. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten akzeptiert. Kosten und Risiko trägt der Abnehmer. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, auf Muster oder vor Ort beim Lieferanten ausgesuchte Waren zurückzunehmen. Das Reklamationsrecht entfällt außerdem bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch den Abnehmer oder bei bereits in Gebrauch genommenen, verarbeiteten oder bearbeiteten Waren.

10. Sind gelieferte Waren mangelhaft und wurden alle oben genannten Vorschriften eingehalten, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen die Ware reparieren, durch mangelfreie Ware ersetzen oder den entsprechenden Betrag gutschreiben. Weitere Schadensersatzansprüche des Abnehmers bestehen nicht.

5. DIENSTLEISTUNGEN

1. Erbringt der Lieferant Dienstleistungen für den Abnehmer, so wird er sich bemühen, diese so gut wie möglich auszuführen.
2. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant für die Erbringung der Dienstleistungen Dritte beauftragen kann. Für Versäumnisse dieser Dritten, die nicht beim Lieferanten angestellt sind, haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Befugnis zur Beauftragung Dritter umfasst auch das Recht, im Namen des Abnehmers Haftungsbeschränkungen dieser Dritten zu akzeptieren.

6. LIEFERFRISTEN

1. Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen sind niemals als verbindliche Fristen zu verstehen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung gerät der Lieferant erst in Verzug, wenn der Abnehmer ihn schriftlich mahnt und eine neue, angemessene Frist setzt, die mindestens 30 Tage beträgt. Der Abnehmer bleibt zur Abnahme verpflichtet.
2. Gerät der Lieferant dennoch in Verzug, wird er mit dem Abnehmer Rücksprache halten über die Erfüllung oder Auflösung des Vertrags. Der Abnehmer kann nur dann Schadensersatz verlangen, wenn dies im Voraus schriftlich vereinbart wurde. Ein eventueller Schadensersatz beschränkt sich höchstens auf den Teilbetrag der Rechnung, der die nicht oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig gelieferten Waren betrifft.

7. PREISE, ZAHLUNG UND AUFRECHNUNG

1. Gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen werden zu den am Tag der Lieferung beim Lieferanten geltenden Preisen berechnet – auch wenn ausdrücklich ein anderer Preis vereinbart wurde. Beträgt der berechnete Preis mehr als 100% über dem ursprünglich vereinbarten Preis, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag unmittelbar nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Danach erlischt dieses Recht. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Preiserhöhung auf staatliche Maßnahmen oder Frachttarife zurückzuführen ist.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt., Verpackungs-, Entsorgungs- und sonstiger gesetzlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Versand-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Abnehmer, sofern nicht anders vereinbart.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Verpackungskosten zu tragen. Der Lieferant schreibt diese gut, sofern (1) die Verpackung innerhalb eines Jahres nach Lieferung mit einem eigenen Fahrzeug zurückgegeben wird, (2) sie dem Abnehmer in Rechnung gestellt und bezahlt wurde, und (3) die Verpackung sortiert nach Marke und Inhalt zurückgegeben wird.
4. Zahlungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein vom Lieferanten benanntes Konto zu leisten. Die Lieferung erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
5. Zahlungen sind in der Rechnungswährung und ohne Abzug, Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Abnehmer mit eigenen Verbindlichkeiten oder denen verbundener Unternehmen zu verrechnen.
6. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gerät der Abnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Alle Forderungen werden sofort fällig. Der Abnehmer schuldet dann Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Handelszinssatzes nach §6:119a BW zuzüglich zwei (2) Prozentpunkte. Außerdem ist eine Kreditbeschränkungsgebühr in Höhe von 3% des offenen Rechnungsbetrags fällig.
7. Wenn berechtigte Zweifel an der Erfüllungspflicht des Abnehmers bestehen, kann der Lieferant Sicherheitsleistungen in angemessener Form und Höhe verlangen. Bis zur vollständigen Sicherstellung seiner Forderungen ist der Lieferant berechtigt, seine Leistungen auszusetzen.
8. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, trägt er alle Inkassokosten (gerichtlich und außergerichtlich). Die außergerichtlichen Kosten werden nach dem „Rapport Voorwerk II“ berechnet, mindestens jedoch mit €1.500,00.
9. Einwände gegen Rechnungen sind nur schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum möglich. Danach gelten Rechnungen als genehmigt.
10. Zahlungen des Abnehmers werden in folgender Reihenfolge verrechnet: zunächst auf außergerichtliche Inkassokosten, dann auf Gerichtskosten, dann auf Zinsen, zuletzt auf offene Hauptforderungen – ungeachtet anderweitiger Angaben des Abnehmers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis vollständig erfüllt sind:
 - a. die vom Abnehmer geschuldeten Leistungen für alle gelieferten oder zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen; und
 - b. alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen.
2. Macht der Lieferant den Eigentumsvorbehalt geltend, hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz von Lagerkosten und kann sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.
3. Gerät der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 7 in Verzug, oder hat der Lieferant berechnigte Gründe zur Annahme, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist der Lieferant berechnigt, seine Waren zurückzuholen. Der Abnehmer erteilt dem Lieferanten bereits jetzt unwiderruflich die Vollmacht, seine Räumlichkeiten zu diesem Zweck zu betreten. Kommt der Abnehmer dieser Pflicht nicht auf erste Anforderung nach, verwirkt er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10% des offenen Betrags pro Tag.
4. Der Abnehmer darf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren nur im Rahmen seines regulären Geschäftsbetriebs weiterveräußern oder verwenden. Im Falle des Weiterverkaufs ist die gleiche Eigentumsvorbehaltsklausel aufzuerlegen. Bei Insolvenz oder Zahlungsaufschub ist ein Weiterverkauf ausgeschlossen. Der Abnehmer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht verpfänden, als Sicherheit einsetzen oder mit beschränkten Rechten belasten.
5. Der Abnehmer muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als erkennbares Eigentum des Lieferanten aufbewahren und gegen betriebliche und sonstige Risiken (z.B. Feuer, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion) ausreichend versichern. Auf Anforderung sind Kopien der Versicherungspolizen inklusive Zahlungsnachweis vorzulegen.
6. An bezahlten, in Eigentum des Abnehmers übergebenen oder verarbeiteten Waren, die sich noch im Besitz des Abnehmers befinden, bestellt dieser zugunsten des Lieferanten ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen. Auf Anforderung ist der Abnehmer verpflichtet:
 - a. Ansprüche gegen Versicherer bezüglich dieser Waren an den Lieferanten zu verpfänden;
 - b. Ansprüche gegen seine eigenen Kunden bezüglich dieser Waren an den Lieferanten zu verpfänden;
 - c. jede zumutbare Maßnahme zur Wahrung der Eigentumsrechte des Lieferanten zu unterstützen, sofern dadurch die Geschäftsführung des Abnehmers nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

9. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant gewährt keine weitergehende Gewährleistung als die seiner Zulieferer und/oder Hersteller.
2. Besteht für ein Produkt von Seiten des Zulieferers oder Herstellers keine Gewährleistung, garantiert der Lieferant, dass das Produkt während eines für diesen Produkttyp angemessenen Zeitraums nach dem Kauf die zu erwartenden Eigenschaften besitzt – maximal jedoch 6 Monate. Die Gewährleistung gilt nur bei normalem Gebrauch gemäß geltender Vorschriften. Zeigt sich innerhalb dieser Frist ein Mangel, ist das Produkt zurückzugeben. Der Lieferant sorgt für Reparatur oder Ersatz. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Eine Haftung für Schäden aufgrund etwaiger Mängel während der Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen.
3. Eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten lassen die Gewährleistung entfallen. Gleiches gilt bei unsachgemäßer Behandlung oder Reinigung.
4. Bei Weiterverkauf durch den Abnehmer dürfen keine weitergehenden Garantien als in diesem Artikel vorgesehen gegeben werden.
5. Für Dienstleistungen wird keine Gewähr geleistet. Für Naturprodukte (z. B. Holz) besteht keine Gewähr für produkttypische Eigenschaften wie Risse, Harzgallen, Astlöcher, geringfügige Farbabweichungen oder Maserungsunterschiede.

10. MONTAGE / INSTALLATION

1. Ist vereinbart, dass der Lieferant für die Montage sorgt, trägt der Abnehmer die Kosten und das Risiko für alle weiteren Arbeiten (z.B. Mauer-, Putz-, Elektro-, Maler-, Sanitär-, Heizungs-, Gerüstbauarbeiten). Gleiches gilt für notwendige Befestigungs- und Anschlussmittel, soweit nicht ausdrücklich in der Offerte enthalten. Der Abnehmer sorgt auch für Genehmigungen und deren rechtzeitige Bezahlung.
2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der vereinbarte Montagepreis nur gültig unter der Voraussetzung ununterbrochener Arbeiten zu üblichen Arbeitszeiten, unter normalen Bedingungen, in Anwesenheit des Abnehmers, an einem gut erreichbaren Ort mit befestigtem Zugang. Entstehen durch Abweichungen Mehrkosten, gehen diese zulasten des Abnehmers – etwa wenn nicht geliefert werden kann, weil der Abnehmer nicht abnahmebereit ist oder nicht anwesend ist.
3. Der Abnehmer stellt auf eigene Kosten geeignete, abschließbare Lagerräume, Stromversorgung (220/380V), Wasser, Licht sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Mittel bereit.
4. Der Abnehmer sorgt auf eigene Kosten und Risiko dafür, dass:
 - a. das Montagepersonal unter normalen Bedingungen ungehindert und planmäßig arbeiten kann;
 - b. Arbeiten während üblicher Arbeitszeiten oder nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen können;
 - c. die Baustelle allen Sicherheitsanforderungen entspricht.
Kommt der Abnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, trägt er die daraus entstehenden Zusatzkosten und Schäden, z.B. durch Verzögerungen bei nachfolgenden Montagen.
5. Der Abnehmer ist bei Fertigstellung am Montageort anwesend, um die Arbeiten zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nur akzeptiert, wenn ein Mangel bei Abschluss der Arbeiten nicht erkennbar war.
6. Montage- und Installationskosten sind im Voraus zu bezahlen. Können sie nicht im Voraus bestimmt werden, ist ein angemessener Vorschuss zu leisten.

11. HAFTUNG, HÖHERE GEWALT UND FREISTELLUNG

1. Bei Mängeln an gelieferten Waren beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Erfüllung der in Artikel 9 beschriebenen Gewährleistung.
2. In allen anderen Fällen (einschließlich der Dienstleistungserbringung und/oder Nichterfüllung der Gewährleistungspflichten) haftet der Lieferant ausschließlich für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Für alle anderen Schäden – gleich welcher Art – wird keine Haftung übernommen.
3. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit von ihm oder von seinen Beauftragten, Vertretern oder Mitarbeitern gemachten Angaben, Erklärungen oder Ratschlägen (u.a. zu Verladung, Transport, Lagerung, Nutzung, Zusammensetzung oder Eignung der Waren) entstehen.
4. In keinem Fall haftet der Lieferant für höhere Schadenssummen, als er selbst über seine Versicherung einfordern kann, zuzüglich eines möglichen Selbstbehalts. Greift die Versicherung nicht oder wird der Schaden nicht gedeckt, ist die Haftung auf die Netto-Rechnungssumme der betroffenen Lieferung/Dienstleistung beschränkt – maximal jedoch €10.000,00.
5. Der Lieferant macht alle gesetzlichen und vertraglichen Einwendungen, die ihm zur Abwehr eigener Haftung gegenüber dem Abnehmer zustehen, auch zugunsten seiner Mitarbeiter, gesetzlich haftbarer Dritter und seiner Zulieferer geltend.
6. Jede Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer erlischt nach Ablauf von 3 Jahren ab (1) Lieferung der Waren und/oder (2) Abschluss der Dienstleistung.
7. Der Lieferant haftet nicht für Verspätungen oder Nicht- bzw. Falschlieferrung infolge höherer Gewalt. Höhere Gewalt umfasst jede nicht vom Willen des Lieferanten abhängige Umstände, die die Vertragserfüllung behindern oder unangemessen erschweren – z.B. Streik, Krankheit, Personalmangel, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, Fehler bei Dritten, Transportschwierigkeiten, Produktionsausfälle usw. Auch nach Eintritt der Lieferverpflichtung kann sich der Lieferant auf höhere Gewalt berufen.
8. Unbeschadet sonstiger Rechte können beide Parteien bei mehr als einmonatigem Andauern der höheren Gewalt den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils kündigen – ohne gegenseitige Schadenersatzpflicht. Artikel 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

12. GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle vom Lieferanten bereitgestellten Dokumente (z.B. Broschüren, Abbildungen, Zeichnungen, Angebote, Designs usw.) bleiben dessen Eigentum. Der Abnehmer darf sie nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.
2. Die in Absatz 1 genannten Unterlagen und Informationen dürfen Dritten weder offengelegt noch zur Einsicht überlassen werden. Sie sind auf erstes Verlangen ohne Kopien zurückzugeben.
3. Bei unberechtigter Nutzung der genannten Unterlagen – insbesondere von Zeichnungen, Angeboten und Entwürfen – haftet der Abnehmer für sämtliche daraus resultierenden Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns und Entwicklungskosten für exklusive Inhalte).

13. KÜNDIGUNG / RÜCKTRITT

1. Kommt der Abnehmer seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach – oder tritt Insolvenz, Zahlungsaussetzung, Geschäftseinstellung oder Liquidation ein –, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder seine Erfüllung auszusetzen. Sämtliche Forderungen gegenüber dem Abnehmer werden dann sofort fällig.
2. Im Falle der Kündigung ist der Abnehmer zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet, der mindestens dem Betrag bereits geleisteter Anzahlungen entspricht.

14. TEILNICHTIGKEIT, AUSLEGUNG UND ADRESSÄNDERUNG

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund von Angemessenheit und Billigkeit oder wegen unangemessener Benachteiligung nicht durchsetzbar sein, so gilt diese Bestimmung inhaltlich und sinngemäß in einer solchen Form, dass sie durchsetzbar ist.
2. Die Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.
3. Wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt die strikte Einhaltung einer dieser Bedingungen nicht verlangt, bedeutet dies nicht, dass er auf sein Recht verzichtet, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung zu verlangen.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, Adressänderungen umgehend schriftlich dem Lieferanten mitzuteilen. An die zuletzt bekannte Adresse des Abnehmers gelieferte Waren gelten als ordnungsgemäß zugestellt.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Lieferant und Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Für alle Streitigkeiten zwischen Lieferant und Abnehmer ist – neben anderen gesetzlich zuständigen Gerichten – das Gericht in Zutphen zuständig.

16. HINTERLEGUNG

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Handelskammer Ostniederlande unter der Nummer 0806.4439 hinterlegt und werden dem Abnehmer auf erstes Verlangen kostenlos zugesandt.

KAJA